Kann eine BAG mit **angestellten Zahnärzten** gewerblich sein?

Rechtstipp. Ist eine zahnärztliche Berufsausübungsgemeinschaft mit vier oder fünf Gesellschaftern und fünf bis sechs angestellten Zahnärzten sowie einer Fachzahnärztin für Kieferorthopädie noch freiberuflich i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG tätig, oder sind die Einkünfte als gewerblich einzustufen? Mit dieser spannenden Frage hat sich das Finanzgericht Sachsen in seinem Urteil vom 26.02.2026 (4 K 766/22) befasst.

Autor: Michael Lennartz

Das Finanzamt hatte nach einer Außenprüfung für die Jahre 2015 bis 2017 die Einkünfte der Klägerin in Gewerbebetriebseinkünfte umqualifiziert, Gewerbesteuermessbescheide erlassen und die Klägerin zur Buchführung ab 2021 aufgefordert. Es argumentierte, die Anzahl der angestellten Zahnärzte, die Anstellung einer fachlich überlegenen Kieferorthopädin und die fehlende Mitwirkung der Gesellschafter bei Routinebehandlungen schlössen eine freiberufliche Tätigkeit aus.

Die Entscheidung

Das Finanzgericht gab der Klage statt und qualifizierte die Einkünfte als solche aus selbständiger Arbeit. In seiner Entscheidung kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass es weder für eine Einzelpraxis noch für eine Gemeinschaftspraxis eine feste Obergrenze an angestellten Ärzten, bei deren Überschreitung automatisch Gewerblichkeit eintritt, gäbe. Die berufsrechtlichen Regelungen des Bundesmantelvertrag-Zahnärzte zur Beschäftigung von angestellten Zahnärzten liefere zwar ein Indiz, seien aber steuerlich nicht unmittelbar maßgeblich. Rechne man die Gesamtarbeitszeit der angestellten Zahnärzte in Vollzeitäquivalente um, beschäftigte die BAG rechnerisch etwa eine Vollzeitkraft pro Gesellschafter, was eine ordnungsgemäße Aufsicht und Leitung ermögliche. Vorbereitungsassistenten seien für die steuerliche Abgrenzung unbeachtlich, da ihre Beschäftigung der Ausbildung diene und sie den Gesellschafterzahnarzt begleiten, nicht umgekehrt. Auch die Anstellung einer Fachzahnärztin für Kieferorthopädie führten nicht zur Gewerblichkeit. Kieferorthopädie gehöre nach der Approbationsordnung zum Ausbildungsfach der Zahnmedizin, sodass jeder Zahnarzt kieferorthopädisch tätig werden dürfe.



© Dmytro – stock.adobe.com

Die Delegation von Routinebehandlungen an angestellte Zahnärzte hebe die Freiberuflichkeit nicht auf. Das Gericht stellte durch eine Beweisaufnahme fest, dass die Gesellschafter komplexe Behandlungen selbst durchführten, während standardisierte Routinemaßnahmen delegiert wurden. Durch wöchentliche Teambesprechungen, regelmäßige Präsenz, räumliche Nähe der Behandlungsräume und jederzeitige Ansprechbarkeit war sichergestellt, dass die Gesellschafter über alle Behandlungen informiert waren und in komplexe Fälle maßgeblich eingebunden wurden. Nicht erforderlich sei, dass der Berufsträger an jedem Routinefall eigenständig mitarbeite. Eine solche Anforderung würde die in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG eröffnete Möglichkeit, sich fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte zu bedienen, ins Leere laufen lassen.

Kein Vergleich zu Laborärzten und Prüfingenieuren

Das Finanzgericht grenzte die Entscheidung zudem bewusst von der BFH-Rechtsprechung zu Laborärzten und Prüfingenieuren ab. Diese Tätigkeiten seien durch massenhafte, technisierte Analysen gekennzeichnet, während die zahnärztliche Tätigkeit durch einen unmittelbaren persönlichen Dienst am Patienten und komplexe, aufeinander aufbauende Behandlungsschritte geprägt sei. Auch der BFH-Entscheidung zu einer Anästhesie-Gemeinschaftspraxis ohne eigene Praxisräume (BFH vom 16.07.2014 – VIII R 41/12) sei nicht übertragbar, da dort die räumliche Trennung eine ständige Einflussnahme ausschloss, während im Streitfall die Organisation der Praxis eine persönliche Einflussnahme jederzeit ermöglichte.

Zudem wies das Finanzgericht darauf hin, dass sich die Praxisinhaber nicht aus der behandelnden Tätigkeit zurückgezogen hatten. Die vorgelegten Umsatzübersichten zeigten, dass sämtliche Gesellschafter deutlich höhere Umsätze als die angestellten Zahnärzte erwirtschafteten. ■


© Alexander Fischer

Michael Lennartz
www.lennmed.de

KAVO
Dental Excellence

KaVo Dental GmbH | Bismarckring 39
88400 Biberach | Germany

www.kavo.com



www.kavo.com/
promo-instrumente

Exklusive Instrumenten-Promotionen

Nutzen Sie die Gelegenheit, Ihre Praxisausstattung zu attraktiven Konditionen jetzt zu erweitern!

Profitieren Sie von exklusiven Sonderpreisen auf ausgewählte Hand-/ Winkelstücke & Turbinen.